

Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion
Amt für Wald beider Basel
Herr Holger Stockhaus
Ebenrainweg 25
4450 Sissach

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 01
Direktfax 061 927 65 02
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 23. Oktober 2019

Vernehmlassung betreffend Landratsvorlage zum Wildtier- und Jagdgesetz des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber
Sehr geehrter Herr Stockhaus
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Landratsvorlage zum Wildtier- und Jagdgesetz des Kantons Basel-Landschaft zu äussern.

Zu § 7 Schutzgebiete

Die Wirtschaftskammer Baselland anerkennt grundsätzlich die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Wildtierkorridore. Gleichwohl hat die Festlegung von Wildtierkorridoren als Schutzkategorie weitreichende Konsequenzen für den Grundeigentümer, worunter auch Gewerbetreibende und Bauern zählen. Die im Landratsentwurf vorgesehenen Gesetzesanpassungen sehen vor, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden Wildtierkorridore bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen haben. Das bedeutet für die Gemeinden und die entsprechenden Grundeigentümer, dass sie in Bezug auf den Vollzug ihrer Nutzungsplanung in die als Wildtierkorridor festgesetzten Gebiete – neu Schutzgebiete – bei künftigen Baugesuchen erhebliche Einschränkungen erfahren werden oder diese gar nicht erst umsetzen können. Aus Sicht der Wirtschaftskammer hat dies für künftige Bauvorhaben, landwirtschaftliche Nutzungen und Verkehrserschliessungen deutliche Auswirkungen. Grundeigentümer werden einmal mehr mit Vorschriften bedacht und können ihr Land nicht wie ursprünglich vorgesehen nutzen.

In Bezug auf die Festlegung der Schutzgebiete und der Schutzbestimmungen hält die Landratsvorlage zwar fest, dass dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Kantons und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgen soll, was die Wirtschaftskammer begrüsst. Allerdings fehlt in § 7 eine entsprechende gesetzliche Regelung, welche aus Sicht der Grundeigentümer die nötige Rechtssicherheit schaffen würde. Die Wirtschaftskammer fordert daher zwingend eine Ergänzung des § 7, die festhält, wonach bei der Festlegung der Schutzgebiete zwingend die oben aufgeführten Parteien angehört und einbezogen werden müssen, damit die Schutzgebiete sowie die in diesen geltenden Schutzbestimmungen gemeinsam festgelegt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Direktor
lic. rer. pol. Christoph Buser

